

Bericht der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für die zweite Lesung ist am 5. Juli 2012, von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr, im Konferenzraum des Grossen Rates in Sitten zur Prüfung des Entwurfs zusammengetreten.

Kommission für die 2. Lesung

Mitglieder	Vertreten von	05.07.2012
BAYARD Marcel, PDCC, Präsident		X
ECOEUR Marie-Claude, PLR, Vizepräsidentin		X
BREGY Philipp Matthias, CVPO, Berichtersteller		X
CAILLET Alexandre, UDC		X
GUEx Jean-Pierre (Suppl.), PDCB		X
LIAND Denis (Suppl.), ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)		
PITTELOUD Vincent (Suppl.), PDCC	GASPOZ Marcel (Suppl.), PDCC	X
PYTHON Sébastien (Suppl.), ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)		X
RIEDER Beat, CVPO	WYSSEN Marc, (Suppl.), CVPO	X
VILLET AZ Patrice (Suppl.), PLR		
VOCAT Jean-Claude, PLR		X
VOIDE Nicolas, PDCB		X
WALKER SALZMANN Graziella, CSPO	FURRER Michel (Suppl.), CSPO	X

DSSI

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Departementsvorsteherin
PERRIN Michel, Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes (VRSI) des DSSI
FAUCHÈRE Nelly, Administrationsverantwortliche beim VRSI

GROSS Jean-Pierre, Generalstaatsanwalt

2. Eintreten

1.1 Einleitung durch Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten

a/ Am 14. Juni 2012 hat der Grosse Rat den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen in erster Lesung mit 121 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen angenommen.

Zusammenfassend hat der Grosse Rat grünes Licht für die Kompetenzübertragung von der Staatsanwaltschaft auf das Polizeigericht für die Beurteilung folgender Übertretungen gegeben:

1° kommunalrechtliche Bagatelldelikte;

2° strassenverkehrsrechtliche Bagatelldelikte, die von Gemeindepolizeibeamten festgestellt wurden.

Der Grosse Rat hat sich auch für den Wechsel der rechtlichen Stellung des Polizeigerichts von einer Gerichtsbehörde zu einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Genauer gesagt wird das Polizeigericht zu einer strafrechtlichen Verwaltungsbehörde, da es mit der Ahndung von Übertretungen beauftragt ist.

b/ Der Grosse Rat hat eine Überprüfung der Organisation des Polizeigerichts gefordert. Die Organisation des Polizeigerichts muss flexibler werden und seine Arbeitsweise möglichst kostensparend sein.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der ersten Lesung die Stossrichtung vorgegeben:

1° Die Ernennung von Ersatzpersonen erfolgt nicht mehr automatisch, sondern lediglich im Fall eines Ausstandes oder einer Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds (Art. 6bis Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtspflege - RPfIG).

2° Die Teilnahme eines Gerichtsschreibers ist nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ (Art. 6bis Abs. 2 RPfIG).

3° Strassenverkehrsrechtliche Bagatelldelikte können durch einen Einzelrichter des Polizeigerichts beurteilt werden (Art. 15 Abs. 3 Bst. b des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr).

Das Departement hat einen Vorschlag zur Reorganisation des Polizeigerichts unter weitgehender Berücksichtigung der vom Grossen Rat in erster Lesung gefällten Beschlüsse ausgearbeitet: Es schlägt die allgemeine Zuständigkeit des Einzelrichters des Polizeigerichts für zwei Arten von Entscheiden vor:

1° Die Verfahrensentscheide.

2° Die Verhängung von Sanktionen, wenn der Sachverhalt eindeutig ist und die Busse einen bestimmten Betrag, beispielsweise 500 Franken, nicht übersteigt.

Die vorgeschlagene Lösung stützt sich auf zwei Rechtsgrundlagen:

1° das kantonale Gesetz über die Rechtspflege, was die Verfahrensentscheide anbelangt;

2° die Schweizerische Strafprozessordnung, was die Verhängung von Sanktionen anbelangt.

Der Vorschlag steht also im Einklang mit dem kantonalen und dem eidgenössischen Recht.

c/ In Beantwortung eines an die zweite Kommission verwiesenen Vorschlags der CSPO-Fraktion hinsichtlich einer Entschädigung der Mitglieder des Polizeigerichts durch die Staatskasse hat das Departement eine kurze Notiz betreffend die Deckung der Betriebskosten des Polizeigerichts unterbreitet.

Diese Kosten werden gedeckt durch:

1° das Inkasso der Auslagen (Untersuchungskosten) und der Gerichtsgebühr;

2° den Bussenbetrag.

Das Departement spricht sich – wie bereits in der ersten Lesung – gegen eine Entschädigung der Mitglieder des Polizeigerichts durch die Staatskasse aus.

1.2 Allgemeine Vorstellung des Entwurfs

Die Kommission verzichtet auf eine allgemeine Vorstellung des Entwurfs durch das Departement.

Das Departement ruft lediglich den zentralen Punkt in Erinnerung: Wechsel der rechtlichen Stellung des Polizeigerichts von einer Gerichtsbehörde zu einer Verwaltungsbehörde in Anwendung von Artikel 357 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), der folgenden Wortlaut hat:

«¹ Die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden haben die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.»

1.3 Allgemeine Fragen

a/ Die Frage des Übergangsrechts wird anlässlich der Eintretensdebatte aufgeworfen; die Antwort findet sich nachstehend unter Ziffer 2.7.

b/ Im Zusammenhang mit einem Vorschlag aus der ersten Lesung wird die Frage aufgeworfen, ob Artikel 27 des Einführungsgesetzes zur StPO nicht durch folgenden Absatz 3 ergänzt werden müsste:

«³ Nur der Chef der Gemeindepolizei kann eine Verlängerung der Untersuchungshaft von mehr als drei Stunden anordnen, wenn es sich um eine kommunalrechtliche Übertretung handelt.»

Gemäss StPO muss eine mehr als drei Stunden dauernde Untersuchungshaft aufgrund einer Übertretung (Bagatelldelikt) von speziell durch den Kanton befähigten Angehörigen des Polizeikorps angeordnet werden. Da nicht alle Gemeinden über eine hierarchisch organisierte Gemeindepolizei verfügen, kann die obige Bestimmung gegenwärtig nicht flächendeckend angewendet werden. Mit anderen Worten: Es ist nach wie vor der Dienstoffizier der Kantonspolizei, der die Haftverlängerung autorisieren muss.

Der Staatsrat hat eine Kommission beauftragt, die Beziehungen zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien unter die Lupe zu nehmen. Dem Staatsrat wird im kommenden September ein erster Zwischenbericht unterbreitet werden, der sich mit vier Aspekten der Beziehungen zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien befassen wird: Verwaltungspolizei, Gerichtspolizei, Verkehrspolizei und Ortspolizei (öffentliche Sicherheit im Allgemeinen). Vor diesem Hintergrund wird Artikel 27 EGStPO überprüft werden.

1.4 Eintretensabstimmung

Die **11 anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich einstimmig für Eintreten** auf den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen aus.

3. Detailberatung

2.1 Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft

a/ Die Bestimmungen zur Entschädigung der Mitglieder des Polizeigerichts müssen aus diesem Gesetz gestrichen werden, da das Polizeigericht nicht mehr eine Gerichtsbehörde, sondern vielmehr eine Verwaltungsbehörde ist.

b/ In erster Lesung hat die CSPO-Fraktion folgenden Vorschlag zu Artikel 1 Absatz 5 eingereicht:

«Die Entschädigung für die Mitglieder und Ersatzpersonen des Polizeigerichts wird durch den Staatsrat in einer Verordnung festgelegt. Die Gehälter werden durch die Staatskasse bezahlt.»

Das Departement spricht sich aus den in einer Notiz vom 20. Juni 2012 (Anhang 1b) dargelegten Gründen gegen diesen Vorschlag aus.

Im Übrigen berufen sich die Abgeordneten auf die im Rahmen der NFA II festgelegten Grundsätze und auf die Äusserungen des Präsidenten der ersten parlamentarischen Kommission.

Dieser Vorschlag wird mit 10 gegen 1 Stimme(n) ohne Enthaltung abgelehnt.

2.2 Gesetz über die Rechtspflege (RPfIG)

Die Kommission hat die in einer Notiz (Anhang 2b) kurz erläuterten Vorschläge des Departements zu Artikel 6bis absatzweise geprüft.

a/ Die Kommission hält aus folgenden Gründen an einem aus drei Mitgliedern bestehenden Polizeigericht (Art. 6bis Abs. 1) fest:

1° Es gibt kommunale Verwaltungskommissionen, die auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen verhängen können (z.B. Baukommission) und aus drei oder mehr Mitgliedern zusammengesetzt sind.

2° Die Vertretung der Partnergemeinden in einem interkommunalen Polizeigericht scheint für die Entwicklung einer solchen interkommunalen Zusammenarbeit unabdingbar zu sein.

3° Die Einsprache gegen einen Strafbescheid (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege - VVRG 34j und 34k) oder auch die Einsprache gegen den Strafbefehl (StPO 352ff.) können durch ein aus drei Mitgliedern zusammengesetztes Polizeigericht beurteilt werden (siehe auch Ziff. 2.5 Bst. b).

b/ Die Ernennung von Ersatzpersonen im Fall einer Verhinderung (Art. 6bis Abs. 3 Bst. c) wird von Fall zu Fall und nicht zu Beginn der Verwaltungsperiode vorgenommen, wobei eine allfällige Arbeitsüberlastung des Polizeigerichts auch als Verhinderungsgrund gilt.

c/ Die Kommission ist mit den Fällen, in denen ein Einzelrichter des Polizeigerichts entscheiden kann (Art. 6bis Abs. 4), einverstanden. In der Praxis wird in den allermeisten Fällen ein Einzelrichter des Polizeigerichts entscheiden, unter Vorbehalt der Einspracheverfahren (vgl. Ziff. 2.5 Bst. b nachstehend).

d/ Bei der Spezialgesetzgebung im Sinne von Artikel 6bis Absatz 5 kann es sich um ein Gemeindereglement handeln.

e/ Der vom Departement vorgeschlagene Artikel 6bis wird von den anwesenden Kommissionsmitgliedern (11 Abgeordnete) einstimmig angenommen.

2.3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

a/ Die vom Parlamentsdienst vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen in der deutschen und französischen Fassung der Artikel 24a und 66 werden angenommen.

b/ Im Zusammenhang mit Artikel 66 Absatz 2 wird der Wortlaut von Artikel 59 Absatz 1 EGStGB, der sich mit dem kantonalen materiellen Strafrecht befasst, in Erinnerung gerufen:

«¹ Die Bestimmungen des Ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit, sind für die Ahndung von Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht anwendbar. Die besonderen Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.»

Die Ersatzstrafen für eine Geldstrafe (gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe) müssen ausdrücklich in einem kantonalen Gesetz oder einem kommunalen Reglement vorgesehen werden, damit sie bei Nichtbezahlung einer zur Ahndung von Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht verhängten Busse angeordnet werden können. Die Ersatzstrafen können zwar manchmal aufwendige administrative Schritte und Verfahren nach sich ziehen, dafür aber auch zu einer wirksamen Ahndung der kantonal- und kommunalrechtlichen Widerhandlungen beitragen.

2.4 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO)

a/ Die vom Parlamentsdienst vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen in der deutschen und französischen Fassung der Artikel 11 und 38 werden angenommen.

b/ Im französischen Wortlaut von Artikel 11 Absatz 3 wird der Begriff «juge unique» im Hinblick auf den Titel von Artikel 20 RPfIG gewählt.

2.5 Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AGSVG)

a/ Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens des Bundesgesetzes über die Ordnungsbussen (OBG) sind die Polizeiorgane für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständig. Artikel 4 Absatz 2 OBG hat folgenden Wortlaut:

«² Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen. Die kantonalen Regierungen können für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichten.»

Die Walliser Regierung hat bisher noch keine Gesuche erhalten, das Busseninkasso für den ruhenden Verkehr oder für kommunalrechtliche Verkehrsverstösse in ländlichen Regionen durch nicht uniformierte Beamte (denen die Uniform also nicht als Legitimationsmittel dient) zu bewilligen.

b/ Artikel 15 Absatz 4 AGSVG bezieht sich lediglich auf die Einsprachen in der Zuständigkeit des Bezirksrichters gegen Strafbefehle des Departements oder des Präsidenten bzw. eines Mitglieds des Polizeigerichts im Zusammenhang mit einer OBG-Übertretung. Die Kommission bestätigt diese Lösung und stellt dabei Folgendes fest:

1° Das Polizeigericht muss die StPO und das Strafbefehlsverfahren (StPO Art. 357 Abs. 1 und 2, 352ff.) anwenden, wenn es eine OBG-Übertretung, die eine Straftat nach Bundesrecht ist (StPO Art. 1 Abs. 1), beurteilt.

2° Das Polizeigericht muss das VVRG und das Strafbescheidverfahren (VVRG 34i Abs. 2, 34j und 34k) anwenden, wenn es eine kommunalrechtliche Übertretung beurteilt (oder auch das ordentliche Verfahren / VVRG Art. 34l).

3° Gestützt auf die Statistiken der Staatsanwaltschaft kann davon ausgegangen werden, dass das Polizeigericht meistens die StPO und seltener das VVRG anwenden wird.

2.6 Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen

Keine Bemerkungen.

2.7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

a/ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht weiterbehandelt. Die an die Staatsanwaltschaft übermittelten Fälle, für welche die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch keine Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, werden dem Polizeigericht zugewiesen.

b/ Die Staatsanwaltschaft schlägt von sich aus vor, ihre Weisungen über die Verfolgung und Ahndung von Bagatelldelikten anzupassen und den Polizeigerichten zur Verfügung zu stellen. Dies wird einhellig begrüsst.

4. Schlussabstimmung

Die zweite parlamentarische Kommission nimmt den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder (11 Abgeordnete) an.

Der Präsident
Marcel Bayard

Der Berichterstatter
Philipp Matthias Bregy